

## Anspruchsvoraussetzungen (§§ 95 ff. SGB III)

### 1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Ein Arbeitsausfall ist erheblich,

- wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann,
- wenn er nicht vermeidbar ist, da der Betrieb bereits alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Arbeitsausfall abzuwenden oder zumindest einzuschränken und
- wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

Bitte beachten Sie, dass zu den beschäftigten Arbeitnehmern auch die Aushilfen gehören, die aber wiederum keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Sie können aber bei eigenem erheblichen Ausfall auch zur Erfüllung der Mindestanforderungen hinzugezogen werden (gilt bis zum Inkrafttreten der angekündigten Rechtsverordnung zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld)

Neuregelungen ab 01.03.2020 rückwirkend ab Inkrafttreten der für die 13. KW angekündigten Rechtsverordnung zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens 10 Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist. Bitte beachten Sie, dass zu den beschäftigten Arbeitnehmern auch die Aushilfen gehören, die aber wiederum keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Sie können aber bei eigenem erheblichen Arbeitsausfall auch zur Erfüllung der Mindestanforderungen hinzugezogen werden.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet, sofern die Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern vereinbart wurde.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Kurzarbeit mit Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern kann im Hinblick auf § 11 Abs. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erst ab der Veröffentlichung der Rechtsverordnung vereinbart werden.



## 2. Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

## 3. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt, aus zwingenden Gründen aufnimmt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist (z.B. Krankengeldbezug).

## 4. Anzeige des Arbeitsausfalls

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann vom Betrieb oder von der Betriebsvertretung gestellt werden. Sie wirkt für die gesamte Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Monat an geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

### Höhe Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 % (mit berücksichtigungsfähigem Kind) bzw. 60 % (ohne Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Die maximale Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Für das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt während des Kurzarbeitergeldanspruchszeitraumes tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge wie bei regulärem Arbeitsentgelt. Die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge hat der Arbeitgeber entsprechend der aktuellen Rechtslage allein zu tragen. Ab 01.03.2020 erfolgt nach Inkrafttreten der angekündigten Rechtsverordnung eine 100 %ige Erstattung.

## Corona-Virus

Gerade im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es zurzeit zu Arbeitsausfällen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses.

Mögliche Beispiele für wirtschaftliche Gründe sind:

- Ein Betrieb bezieht Produktionsteile aus China, die nicht mehr geliefert werden und am Markt auch nicht anderweitig zu erwerben sind.
- Ein Messebaubetrieb verzeichnet einen Arbeitsausfall aufgrund von abgesagten Messen in Folge des Corona-Virus.
- Incoming- Reiseveranstalter, welche auf Reisen aus China spezialisiert sind, sind von den Reisebeschränkungen betroffen
- Chinarestaurants werden nicht mehr von chinesischen Reisegruppen besucht

Ein mögliches Beispiel für ein unabwendbares Ereignis ist:

- Ein privater Kindergarten wird nach behördlicher Anordnung für 14 Tage geschlossen, weil bei Erziehern oder Kindern eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde (direkte Betroffenheit).

Hierbei ist zu prüfen, ob tatsächlich ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i. S. d. SGB III eingetreten ist, da möglicherweise ein Anspruch auf Lohnfortzahlung oder auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (in NRW Auszahlung über die Landschaftsverbände) bzw. einer Betriebsunterbrechungsversicherung besteht.